

## Verordnung zum Bundesgesetz über das Messwesen

Vom 12. Januar 2021 (Stand 1. Februar 2021)

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,*

gestützt auf Art. 16 Abs. 1, Art. 17 und Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Messwesen (Messgesetz, MessG) vom 17. Juni 2011 <sup>1)</sup>, Art. 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Messwesen (ZMessV) vom 7. Dezember 2012 <sup>2)</sup> sowie unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P201808](#) / [P201812](#),

*beschliesst,*

### § 1 *Zweck*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Messwesen im Kanton Basel-Stadt.

### § 2 *Zuständigkeit und Aufsicht*

<sup>1</sup> Der Vollzug des Bundesgesetzes über das Messwesen und der dazu gehörenden Vorschriften des Bundes wird dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt übertragen.

<sup>2</sup> Das Eichamt als kantonale Fachstelle ist dem Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt als Aufsichtsbehörde unterstellt.

### § 3 *Eichkreis und Eichamt*

<sup>1</sup> Der Kanton bildet einen einzigen Eichkreis.

<sup>2</sup> Der Kanton stellt für das Eichamt ein geeignetes Lokal zur Verfügung.

### § 4 *Eichmeisterin oder Eichmeister*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt die Eichmeisterin oder den Eichmeister.

<sup>2</sup> Die Eichmeisterin oder der Eichmeister sorgt zusammen mit der Aufsichtsbehörde für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Messwesen.

<sup>3</sup> Besondere Aufgaben, Befugnisse, Verantwortlichkeiten und die Entschädigung der Eichmeisterin oder des Eichmeisters bilden Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt und der Eichmeisterin oder dem Eichmeister.

### § 5 *Erlass von Verfügungen und Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Auf Antrag der Eichmeisterin oder des Eichmeisters erlässt das Amt für Wirtschaft und Arbeit erstinstanzliche Verfügungen.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen kann nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Rekurs erhoben werden.

### § 6 *Strafverfolgung*

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über das Messwesen werden nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 verfolgt.

<sup>1)</sup> SR [941.20](#)

<sup>2)</sup> SR [941.206](#)

<sup>2</sup> Die Eichmeisterin oder der Eichmeister meldet Widerhandlungen dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, das für die Durchführung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens und für die Überweisung an die Staatsanwaltschaft zuständig ist.

*Schlussbestimmung*

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.